

Beschwerde nach §85 BetrVerfG

Bsp. Anästhesie

Beschwerdegründe

- Unzulässig hohe Belastung im BD

Beschwerdegründe

- Unzulässig hohe Belastung im BD
- Dienstplanung über ArbZG von zulässigen 48h im Schnitt ohne OptOut

Beschwerdegründe

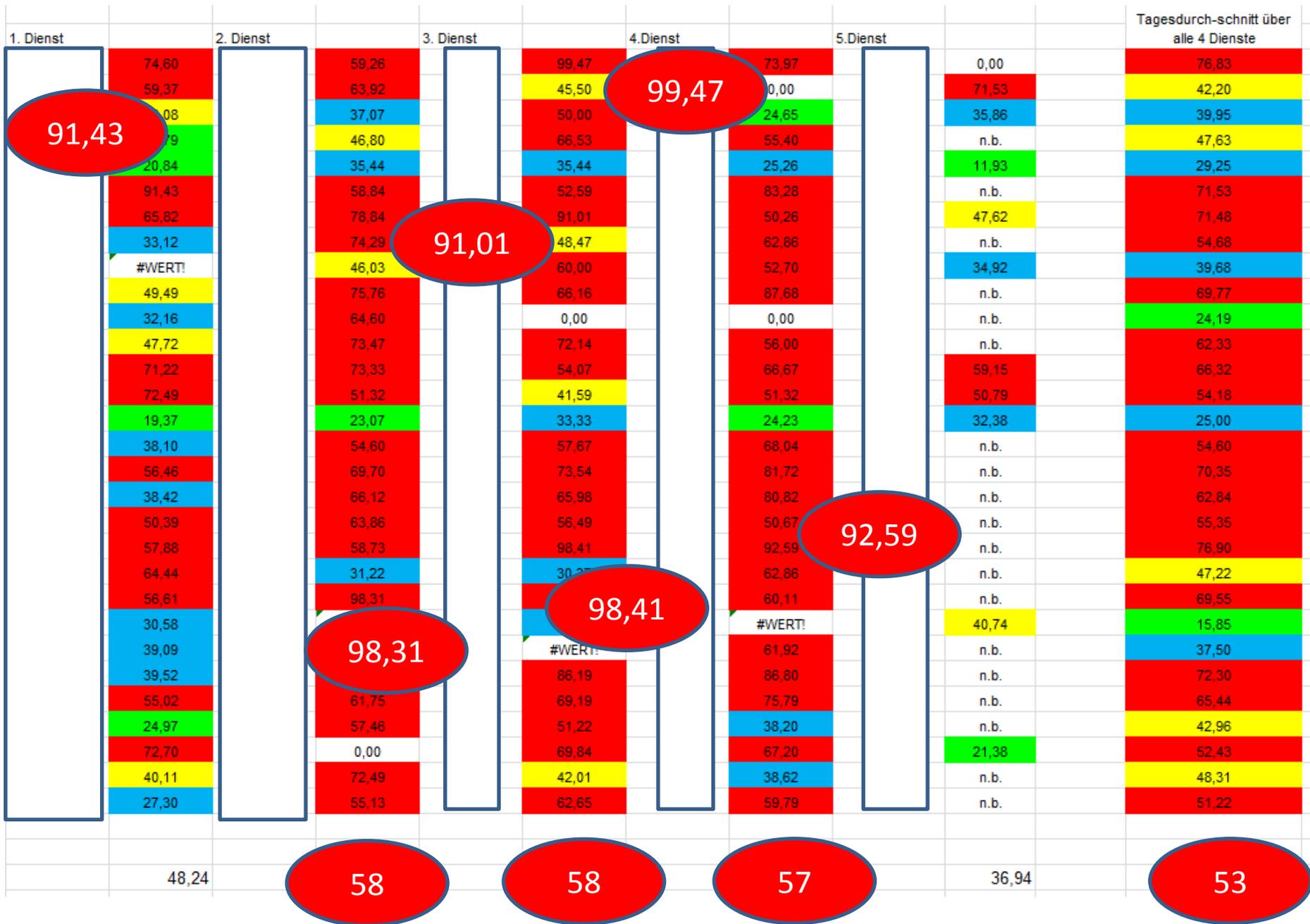
- Unzulässig hohe Belastung im BD
- Dienstplanung über ArbZG von zulässigen 48h im Schnitt ohne OptOut
- Zum Teil Überplanung von max. zul. 58h im Schnitt

Beschwerdegründe

- Unzulässig hohe Belastung im BD
- Dienstplanung über ArbZG von zulässigen 48h im Schnitt ohne OptOut
- Zum Teil Überplanung von max. zul. 58h im Schnitt
- Aufgrund hohem Notfallanteil keine Reduktion des Arbeitsvolumens möglich

Beschwerdegründe

- Unzulässig hohe Belastung im BD
- Dienstplanung über ArbZG von zulässigen 48h im Schnitt ohne OptOut
- Zum Teil Überplanung von max. zul. 58h im Schnitt
- Aufgrund hohem Notfallanteil keine Reduktion des Arbeitsvolumens möglich
- Aggravierung der Situation durch dezentrale Arbeitsabläufe durch Haus 32



Verstöße ArbZG

- 54 MA über zulässiger Höchstarbeitszeit geplant

Verstöße ArbZG

- 54 MA über zulässiger Höchstarbeitszeit geplant
- Dazu 5 über OptOut-Grenze geplant

Verstöße ArbZG

- 54 MA über zulässiger Höchstarbeitszeit geplant
- Dazu 5 über OptOut-Grenze geplant
- Bis zu 75% der Bereitschaftsdienste liegen über dem Zulässigen,

Verstöße ArbZG

- 54 MA über zulässiger Höchstarbeitszeit geplant
- Dazu 5 über OptOut-Grenze geplant
- Bis zu 75% der Bereitschaftsdienste liegen über dem Zulässigen,
- Durchschnittliche Belastung bis zu 58%

Verstöße ArbZG

- 54 MA über zulässiger Höchstarbeitszeit geplant
- Dazu 5 über OptOut-Grenze geplant
- Bis zu 75% der Bereitschaftsdienste liegen über dem Zulässigen,
- Durchschnittliche Belastung bis zu 58%

- 50% Dienstbelastung



16h reine Arbeitszeit in 24h

- 60% Dienstbelastung



knapp **18h** reine Arbeitszeit in 24h

- 70% Dienstbelastung



gut **19h** reine Arbeitszeit in 24h

Beschwerde der Betroffenen

Beschwerde der Betroffenen



Beschluss Ausschuss des
Betriebsrates

Beschwerde der Betroffenen

```
graph TD; A[Beschwerde der Betroffenen] --> B[Beschluss Ausschuss des Betriebsrates]; B --> C[Schreiben an den AG :  
Aufforderung Abhilfe zu schaffen];
```

Beschluss Ausschuss des
Betriebsrates

Schreiben an den AG :
Aufforderung Abhilfe zu schaffen

Beschwerde der Betroffenen

```
graph TD; A[Beschwerde der Betroffenen] --> B[Beschluss Ausschuss des Betriebsrates]; B --> C["Schreiben an den AG :  
Aufforderung Abhilfe zu schaffen"]; C --> D[Überprüfung der Maßnahmen];
```

Beschluss Ausschuss des Betriebsrates

Schreiben an den AG :
Aufforderung Abhilfe zu schaffen

Überprüfung der Maßnahmen

Beschwerde der Betroffenen

```
graph TD; A[Beschwerde der Betroffenen] --> B[Beschluss Ausschuss des Betriebsrates]; B --> C["Schreiben an den AG :  
Aufforderung Abhilfe zu schaffen"]; C --> D["Überprüfung der Maßnahmen"]; D --> E["Ablehnen der Dienstpläne:  
Maßnahmen nicht ausreichend"];
```

Beschluss Ausschuss des Betriebsrates

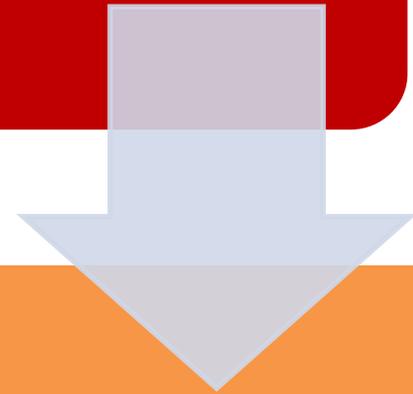
Schreiben an den AG :
Aufforderung Abhilfe zu schaffen

Überprüfung der Maßnahmen

Ablehnen der Dienstpläne:
Maßnahmen nicht ausreichend

AG: reagiert nicht auf
Ablehnung der
Dienstpläne

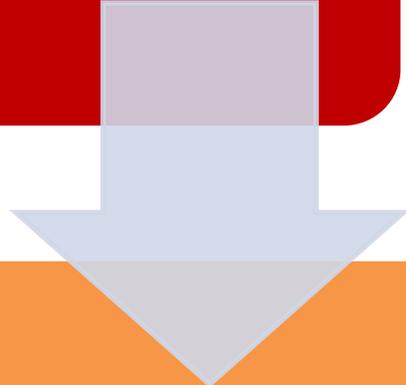
AG: reagiert
nicht auf
Ablehnung der
Dienstpläne



BR fordert
Klärung der
Dienstpläne
vor der
Einigungsstelle

Einigungsstelle:
aussergerichtliche
Schiedsstelle
unter Vorsitz eines
erfahrenen
Arbeitsrichter

AG: reagiert
nicht auf
Ablehnung der
Dienstpläne

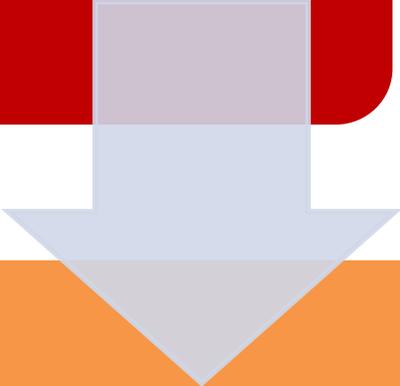


BR fordert
Klärung der
Dienstpläne
vor der
Einigungsstelle

Einigungsstelle:
aussergerichtliche
Schiedsstelle
unter Vorsitz eines
erfahrenen
Arbeitsrichter

Alternativen:
Anzeige beim
Gewerbeaufsichtsamt
von Verstößen gegen
das ArbZG
Anzeige beim
Arbeitsgericht wegen
Durchsetzen
abgelehnter
Dienstpläne

AG: reagiert
nicht auf
Ablehnung der
Dienstpläne



BR fordert
Klärung der
Dienstpläne
vor der
Einigungsstelle

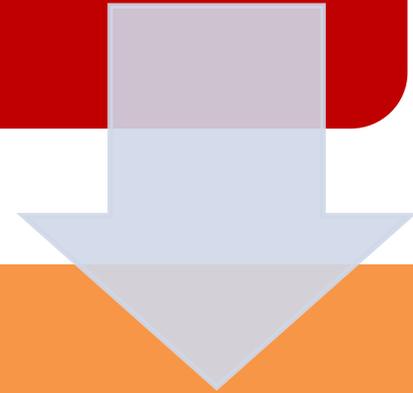
AG: reagiert
nicht auf
Ablehnung der
Dienstpläne

Einigungsstelle:
aussergerichtliche
Schiedsstelle
unter Vorsitz eines
erfahrenen
Arbeitsrichter

Alternativen:
Anzeige beim
Gewerbeaufsichtsamt
von Verstößen gegen
das ArbZG
Anzeige beim
Arbeitsgericht wegen
Durchsetzen
abgelehnter
Dienstpläne

BR fordert
Klärung der
Dienstpläne
vor der

Hätte dem Arbeitgeber öffentlichkeitswirksam
geschadet!



AG: reagiert nicht auf
Ablehnung der Dienstpläne

Einigungsstelle:
aussergerichtliche
Schiedsstelle
unter Vorsitz eines
erfahrenen
Arbeitsrichter

BR fordert Klärung der Dienstpläne
vor der Einigungsstelle

Weiterhin keine Reaktion des AG

Hätte dem Arbeitgeber öffentlichkeitswirksam
geschadet!

Alternativen:
Anzeige beim
Gewerbeaufsichtsamt
von Verstößen gegen
das ArbZG
Anzeige beim
Arbeitsgericht wegen
Durchsetzen
abgelehnter
Dienstpläne

AG: reagiert nicht auf
Ablehnung der Dienstpläne

BR fordert Klärung der Dienstpläne
vor der Einigungsstelle

Weiterhin keine Reaktion des AG

BR beschließt Zuständigkeit der
Einigungsstelle gerichtlich zu klären

Hätte dem Arbeitgeber öffentlichkeitswirksam
geschadet!

Einigungsstelle:
aussergerichtliche
Schiedsstelle
unter Vorsitz eines
erfahrenen
Arbeitsrichter

Alternativen:
Anzeige beim
Gewerbeaufsichtsamt
von Verstößen gegen
das ArbZG
Anzeige beim
Arbeitsgericht wegen
Durchsetzen
abgelehnter
Dienstpläne

Arbeitsgerichtstermin:

- erneuter Einigungsversuch intern
- bei Scheitern Klärung vor der Einigungsstelle
- Einigungsstelle schon vorsorglich beschlossen

Arbeitsgerichtstermin:

- erneuter Einigungsversuch intern
- bei Scheitern Klärung vor der Einigungsstelle
- Einigungsstelle schon vorsorglich beschlossen

Einigungsergebnis:

- **2 zusätzliche Urlaubstage** für die unzulässig hohe Belastung der Vergangenheit
- **1 zusätzlicher Tag Fortbildungsurlaub/Aufstockung des Fortbildungsbudgets** für die Bereitschaft Opt/Out bis zum Jahresende zuzustimmen
- Stufenweise **Umwandlung von 2 BD in Schichtdienste**
- Verhandlung über **Maßnahmen des Gesundheitsschutzes**
(Tariflich&Gesetzlich vorgeschrieben !)
- **Gesetzeskonforme Dienstplanung** (ohne OptOut) ist spätestens zum Januar 2017 umzusetzen

- Im Klinik-Dialog konnte parallel dazu gezeigt werden, dass mit vorhandenem Personal keine Arbeitszeitkonforme Dienstplanung möglich ist:

→ +2 VK sollen dies bei gleichmäßiger Verteilung aller Dienste ermöglichen

- Aktuelle Erkenntnis: ohne OptOut wird eine gesetzeskonforme Dienstplanung 2017 mit vorhandenem Personal kaum möglich

- Im Klinik-Dialog konnte parallel dazu gezeigt werden, dass mit vorhandenem Personal keine Arbeitszeitkonforme Dienstplanung möglich ist:

→ +2 VK sollen dies bei gleichmäßiger Verteilung aller Dienste ermöglichen

- Aktuelle Erkenntnis: ohne OptOut wird eine gesetzeskonforme Dienstplanung 2017 mit vorhandenem Personal kaum möglich



Verhandlungen über den Dienstplan 2017 sind aktuell im Gang, bei Scheitern steht erneut eine Einigungsstelle im Raum